

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1830

1.8.1830 (Nr. 211)

Badischer Geschichtskalender.

Gebhard, Bischof zu Konstanz, ein geborner Herzog von Zähringen, weiht das von seinem Bruder Berthold II. gestiftete Kloster Sankt Peter auf dem Schwarzwalde am 1. August 1093.

Freie Stadt Frankfurt.

Frankfurt, den 22. Juli. Der H. Graf von Haugwitz, k. k. östreich. Feldmarschall-Lieutenant, ist aus Wien, nach London gehend, hier eingetroffen.

Königreich Sachsen.

Dresden, den 23. Juli. Se. k. H. der Prinz Johann sind mit Höchstführer Frau Gemahlin, der Prinzessin Amalia Augusta k. H., gestern Nachmittags 5 Uhr aus Schlesien im Sommer-Hoflager zu Pillnitz wieder eingetroffen.

— Se. k. H. Hoheit der Großherzog von Toskana langten Nachts gegen 11 Uhr daselbst an.

Frankreich.

Das königl. Edikt, welches die Art und Weise der Deputirtenwahlen abändert, lautet vollständig also:

Karl X.

Da Wir beschloffen haben, der Rückkehr von Umtrieben vorzubeugen, die einen so verderblichen Einfluß auf die letzten Operationen der Wahlkollegien ausübten; da Wir dem zu Folge, den Grundsätzen der konstitutionellen Charte gemäß, die Wahlvorschriften, deren Nachtheile die Erfahrung augenscheinlich machte, verbessern wollen, so haben Wir die Nothwendigkeit erkannt, das Uns zustehende Recht zu gebrauchen, durch Verfügungen, die von Uns ausgehen, für die Sicherheit des Staates und zur Unterdrückung jedes frevelhaften Angriffs auf die Würde Unserer Krone Vorkehrung zu treffen.

Aus diesen Gründen, und nach Anhörung Unseres Ministerraths, haben Wir verordnet und verordnen:

Art. 1. Gemäß den Art. 15, 36 und 50 der konstitutionellen Charte, wird die Deputirtenkammer nur aus Departements-Abgeordneten bestehen. 1)

Art. 2. Die erforderliche Steuersumme, um Wahlmann und wahlfähig zu seyn, soll ausschließlich aus denjenigen Summen bestehen, für welche der Wahlmann und der Wahlfähige persönlich, als Eigenthümer

1) Demnach dürfen in jedem Departement nur solche Männer zu Deputirten erwählt werden, die im Departement ihren bürgerlich-politischen Wohnsitz haben.

oder Nutznießer auf die Liste der Grundsteuer und der Personal- und Mobiliarsteuer eingetragen ist. 2)

Art. 3. Jedes Departement schickt so viel Deputirte, als ihm nach dem Art. 36 der konstitutionellen Charte zustehen.

Art. 4. Die Abgeordneten werden gewählt und die Kammer wird erneuert in der Form und für die Zeit, welche durch den Art. 37 der konstitutionellen Charte festgesetzt sind.

Art. 5. Die Wahlkollegien theilen sich in Bezirks- und Departements-Kollegien; ausgenommen sind jedoch die Wahlkollegien derjenigen Departements, denen nur die Ernennung eines einzigen Deputirten zusteht.

Art. 6. Die Bezirks-Wahlkollegien bestehen aus allen Wahlmännern, deren politischer Wohnort im Bezirke ist. Die Departemental-Wahlkollegien bestehen aus dem Viertel der Wahlmänner des Departements, und zwar aus den am höchstbesteuerten.

Art. 7. Die jezige Begrenzung der Bezirks-Wahlkollegien wird beibehalten.

Art. 8. Jedes Bezirks-Wahlkollegium erwählt so viel Kandidaten, als das Departement Abgeordnete zu ernennen hat.

Art. 9. Das Bezirks-Wahlkollegium theilt sich in eben so viel Sektionen, als es Kandidaten zu ernennen hat. Diese Eintheilung soll im Verhältniß mit der Gesamtzahl der Wahlmänner des Kollegiums stehen, und so viel möglich Vertikalität und Nachbarschaft berücksichtigt werden.

Art. 10. Die Sektionen des Bezirks-Wahlkollegiums können an verschiedenen Orten versammelt werden.

Art. 11. Jede Sektion eines Bezirks-Wahlkollegiums erwählt, abgesondert für sich, einen Kandidaten.

Art. 12. Die Präsidenten der Sektionen des Bezirks-Wahlkollegiums werden von den Präsekten aus der Zahl der Wahlmänner des Bezirkes ernannt. 3)

Art. 13. Das Departemental-Kollegium

2) Wie es scheint, sollen die Wahlmänner ausgeschlossen werden, welche dieses bloß Kraft der Patentsteuer bisher gewesen sind.

3) Bisher ernannte die Regierung die provisorischen Präsidenten und Sekretäre der Kollegien, die Kollegien aber selbst die definitiven.

erwählt die Deputirten ⁴⁾. Die Hälfte der Deputirten des Departements muß aus der allgemeinen Liste der Kandidaten gewählt werden, welche von den Bezirks-Wahlkollegien vorgeschlagen wurden.

Wenn jedoch die Zahl der Deputirten eines Departements ungerad ist, so erfolgt die vorerwähnte Theilung ohne Reduktion des dem Departementalkollegium vorbehaltenen Rechtes ⁵⁾.

Art. 14. Im Falle, wo wegen Unterlassungen, wegen nichtigen Ernennungen, oder wegen Erneuerung desselbigen Kandidaten in mehr als einem Wahlkollegium, die Liste der von den Bezirks-Wahlkollegien vorgeschlagenen Kandidaten unvollständig wäre, darf, wenn diese Liste unter die Hälfte der erforderlichen Zahl herabsinkt, das Departementalkollegium einen Deputirten mehr außerhalb der Liste wählen. Wenn diese Liste unter den vierten Theil der erforderlichen Zahl herabsinkt, so darf das Departementalkollegium die Gesamtzahl der Deputirten außerhalb der Liste wählen.

Art. 15. Die Präfecten, Unterpräfecten und die in den Militär-Divisionen und in den Departementen befehligenden General-Offiziere können nicht in den Departementen gewählt werden, wo sie ihre amtliche Wirksamkeit haben.

Art. 16. Die Liste der Wahlmänner wird von dem Präfecten im Präfecturrath festgesetzt; sie soll 5 Tage vor dem Zusammentritt der Wahlkollegien öffentlich angeschlagen werden.

Art. 17. Diejenigen Einsprüche wegen dem Stimmrecht, welche von dem Präfecten nicht erledigt wurden, sollen von der Kammer der Abgeordneten zugleich mit der Prüfung der Gültigkeit der Operationen der Wahlkollegien abgeurtheilt werden.

Art. 18. In den Departements-Wahlkollegien haben die beiden ältesten und die beiden höchst besteuerten Wahlmänner das Amt der Scrutatoren. Dasselbe gilt für die Sektionen derjenigen Bezirks-Wahlkollegien, welche aus mehr als 50 Wahlmännern bestehen. In den übrigen Kollegiums-Sektionen soll das Scrutator-Amt

4) Dieses ist die bei weitem wichtigste Aenderung im neuen Gesetze. Bis jetzt wurden nämlich die 430 Mitglieder der zweiten Kammer in der Art gewählt, daß die Bezirks-Wahlkollegien 258 Deputirte ernannten, denen sofort die Departementalkollegien, welche aus dem vierten höchstbesteuerten Theil der Wahlmänner bestanden, noch 172 beifügten. Nach dem neuen Gesetze aber haben die Bezirks-Wahlkollegien nur noch das Recht, Kandidaten für die zweite Kammer vorzuschlagen: die wirkliche Ernennung der Deputirten steht allein den Departementalkollegien zu, welche aus den am höchst besteuerten Wahlmännern zusammengesetzt sind.

5) Das heißt, das Departementalkollegium darf alsdann einen Deputirten über die Hälfte, außerhalb der von den Bezirks-Wahlkollegien vorgeschlagenen Kandidatenliste, ernennen.

von dem älteften und von dem höchstbesteuerten der Wahlmänner bekleidet werden. Der Sekretär wird im Kollegium aus den Kollegiums-Sektionen vom Präsidenten und den Scrutatoren ernannt.

Art. 19. Niemand wird in das Kollegium oder eine Kollegiums-Sektion zugelassen, wenn er nicht auf die Liste der Wahlmänner, die dazu gehören sollen, eingetragen ist. Diese Liste soll dem Präsidenten zugestellt werden, und an dem Orte der Sitzungen des Kollegiums angeschlagen bleiben, so lange dessen Operationen dauern.

Art. 20. Jede Diskussion und jede Berathschlagung ist in den Wahlkollegien untersagt.

Art. 21. Die Polizei im Wahlkollegium steht dem Präsidenten zu. Es darf, ohne sein Verlangen, keine bewaffnete Macht in der Nähe des Sitzungsfokals aufgestellt werden. Die Militär-Kommandanten sind aber gehalten, seinen Requisitionen Folge zu leisten.

Art. 22. Die Ernennungen erfolgen in den Kollegien und Sektionen der Kollegien mit absoluter Mehrheit der Stimmenden. Wenn jedoch eine Ernennung nach zweimaliger Abstimmung nicht zu Stande kommt, so setzt das Bureau die Liste derjenigen Personen fest, welche bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben. Die Liste soll doppelt so viel Namen enthalten, als noch Ernennungen vorzunehmen sind. Bei der dritten Abstimmung können die Stimmen nur denjenigen Personen gegeben werden, welche auf dieser Liste stehen, und die Ernennung erfolgt sodann mit relativer Stimmenmehrheit.

Art. 23. Die Wahlmänner stimmen durch Stimmszettel, deren jeder so viel Namen enthalten soll, als Ernennungen zu machen sind.

Art. 24. Die Wahlmänner müssen ihr Votum auf dem Bureau schreiben, oder es daselbst von einem der Scrutatoren schreiben lassen ⁶⁾.

Art. 25. Der Name, der Titel und Wohnort jedes Wahlmanns, welcher sein Stimm-Bulletin abgibt, soll vom Sekretär auf eine Liste eingetragen werden, um die Zahl der Stimmenden zu konstatiren.

Art. 26. Jede Stimmliste soll sechs Stunden lang offen bleiben, und während der Sitzung ausgezogen werden.

Art. 27. Von jeder Sitzung ist ein Protokoll zu verfertigen, das von allen Mitgliedern des Bureau unterzeichnet werden soll.

Art. 28. Gemäß dem Art. 46 der Konstitutionellen Charte kann in der Kammer kein Amendement in einem Gesetze gemacht werden, wenn das Amendement nicht von Uns (dem König) vorgeschlagen oder zugestanden wurde, und wenn es nicht in die Bureauz (der Kammer) vorerst zurückgeschickt und dort diskutirt worden.

6) Durch diese Bestimmung wird, wie es scheint, die bisher gesetzlich bestehende geheime Abstimmung abgeschafft.

Art. 29. Alle der gegenwärtigen Ordnung zuwiderlaufende Verfügungen sind von nun an kraftlos.

Art. 30. Unsere Minister-Staatssekretäre sind mit der Vollziehung vorstehender Ordnung beauftragt.

Gegeben im Schlosse Saint-Cloud; am 25. Juli des Jahrs der Gnade 1830, und dem sechsten Unserer Regierung.

K a r l.

Auf Befehl des Königs.

(Folgen die Unterschriften sämtlicher
7 Minister.)

— Durch Ordnung vom 25. d. M. hat der König den Marschall Herzog von Ragusa mit dem Kommando aller Truppen beauftragt, welche die erste Militärdivision bilden. (Moniteur.)

— Es heißt, daß der H. Graf von Bourmont am 27. zu Paris angelangt ist.

Briefe aus Paris vom 28. Juli melden, daß am Vorabend mehrfache Unordnungen in den Straßen statt gefunden, welchen durch die bewaffnete Macht, mit Anwendung von Gewalt, gesteuert werden mußte. Aus Vorsicht waren schon früher überall, wo Angriffe zu besorgen seyn mochten, Posten der Gendarmerie und des Militärs aufgestellt. Die Masse der Neugierigen war anfangs viel größer als die der Unruhestifter, sie drängte sich auf den Boulevards, und besonders vor dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, wo ein Bataillon Garde Wache hielt. Bald jedoch bildeten sich Zusammenrottungen, und der Tumult stieg auf's höchste. Nur die niedrigste Klasse des Volks war übrigens bei Verübung der vorgesetzten Erzeße betheiliget, die eigentliche Bürgerschaft und die Notabilitäten verhielten sich noch still und ruhig. An jenem Tage begann der Lärm aufs neue; das Zerbrechen der Laternen, das Zerstoren der äussern Wappenschilder, die Angriffe auf Boutiquen, wie es bei Volksaufläufen zu geschehen pflegt, erneuerten sich mit größerer Heftigkeit, doch abermals ohne Theilnahme der Bürgerschaft. Gegen Mittag war die Ruhe in etwas hergestellt. Nur haben leider viele Personen das Leben verloren, als, besonders in der Nacht, auf die andringende Menge Feuer gegeben werden mußte. Die Truppen zeigten sich voll Entschlossenheit und Treue für den König. Unter dem Volk waren die allarmirendsten Gerüchte verbreitet, und die Aufreizung auf's höchste gesteigert; welcher nur durch die volle militärische Gewalt begegnet werden konnte.

(Auszug aus dem Messager des Chambres vom 28. Juli.)

„Gestern Abend gaben Truppen von der Garde und der Gendarmerie Feuer auf die Zusammenrottungen auf mehreren Punkten, und insonderheit auf dem Plaze des Palais-Royal, in der Straße Michelieu, auf dem Plaze Maubert und auf dem Victoria-Plaze.

„Die Volkshäufen machten an verschiedenen Straßenausgängen Berrammungen mit ausgespannten Fialern und Omnibus.

„Alle Boutiquen der Waffenschmiede und Waffenhändler wurden erbrochen. Dieß geschah auch bei den Spe-

zereihändlern, um Flintensteine zu bekommen, und da, wo Schießpulver zu haben war.

„Auf mehreren Punkten bot das Gesecht mit Flintenschüssen ein entsetzliches Schauspiel dar. Die Straßen waren mit Todten und Verwundeten besät.

„Alle Straßenlaternen wurden gestern Abend zerbrochen. Gendarmerie-Wachstuben wurden belagert und in Brand gesteckt, unter andern diejenige auf dem Bräsenplaze.

„Diesen Morgen sind die Zusammenrottungen noch zahlreicher und ergrimter. Alle königl. Insignien wurden hinweggerissen, ausgelöscht, oder zerstört.

„Die Linientruppen stationirten auf einigen Plätzen, halten sich aber unbeweglich, und werden nicht insultirt. Wir wissen nicht, welche Maßregeln die Behörde nehmen will, um die Ruhe wieder herzustellen.

„Die Anzahl der Bürger und Militärs, die getödtet oder verwundet wurden, ist unbekannt. Die Schätzungen, welche zirkuliren, sind sehr widersprechend.“

Niederlande.

Brüssel, den 26. Juli. Se. K. H. der Prinz Wilhelm von Preussen, Bruder Sr. Maj. des Königs, ist gestern hier eingetroffen, und reist morgen nach dem Haag. (Hiernach ist unsere vorgestrige Angabe zu berichtigen.)

Türkei.

Konstantinopel, den 10. Juli. Seit mehreren Wochen fanden in dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zwischen dem französischen Botschafter und den ottomanischen Ministern wegen der Angelegenheiten Algiers Konferenzen statt. Gleich nach der Zurückkunft Halil Pascha's am 27. v. M. wurde über diesen Gegenstand ein Ministerrath gehalten, dem er in seiner neuen Eigenschaft als Kapudan Pascha beiwohnte. Die Botschafter der großen Mächte versügten sich noch an demselben Tage nach dem Arsenal, und hatten eine zweistündige Unterredung mit dem Großadmiral, der das ganze Zutrauen des Sultans genießt, und besonders beauftragt ist, die Interessen der Pforte bei den Streitigkeiten Frankreichs mit den Barbarenstaaten zu vertreten. Es scheint, daß die Pforte auf die Bewahrung ihrer Rechte, über die Regenschäften von Algier, Tunis und Tripoli einen großen Werth legt, und daß, im Falle die französische Expedition gegen Algier gelingen und der Dey vertrieben werden sollte, der Divan die seither über Algier ausgeübte Oberherrschaft ansprechen, und gegen jede Beeinträchtigung seiner Rechte reklamiren werde. So unmächtig nun auch die Pforte geworden ist, und so wenig Besorgnisse eine mit ihr zu befürchtende Differenz auch der kleinsten Seemacht einflößen würde, so vermeiden doch die einzelnen großen Mächte mit ihr in direkten Widerspruch zu kommen, und ihr zu Beschwerden Anlaß zu geben, um nicht in den Verdacht willkürlicher Annahmen zu gerathen, besonders da die griechische Angelegenheit noch auszugleichen bleibt. Graf Guilleminot hat daher wohl den Auftrag, die Pforte schon jetzt auf die

muthmaßliche Eroberung Algiers und die fernern Absichten des französischen Kabinet's vorzubereiten, und obgleich man hier der Meinung ist, daß Algier nicht in den Händen der Franzosen bleiben wird, so hat man andererseits die Gewißheit, daß das Reich der Barbarei daselbst geschlossen seyn, und der Zivilisation ein neues Feld eröffnet wird. Der Pascha von Aegypten macht dem Sultan viele Sorgen; er scheint sich nicht länger verstellen und seine Unabhängigkeit proklamiren zu wollen. Die türkische Flotte wird daher auf das schleunigste ausgerüstet, sie soll sogleich in See gehen; da jedoch die Marine des Pascha besser eingeeb't, und an Stärke der türkischen gleich kommt, so könnte der Sultan leicht ein sehr gewagtes Spiel unternehmen. Einstweilen sind türkische Emissarien nach Cairo geschickt worden, um Mehemed Ali einzuschüchtern, und zur Unterwürfigkeit zu bewegen. — In Albanien sieht es traurig aus; zwar ist vor einigen Tagen öffentlich bekannt gemacht worden, daß Hadjschi Mustapha Pascha einen entscheidenden Sieg über die Rebellen erfochten habe, und daß die Insurrektion der Albaner so gut als beendet sey, allein die Truppenmärsche nach Macedonien dauern immer fort, und erst gestern sind 5000 Mann hier durch zur Armee des Großwesiers gezogen. Der Seraskier hatte in der Hälfte des vor. Monats 25,000 Mann bei Philippopoli gesammelt, und gedachte mit dieser Macht die Ruhe wieder herzustellen, allein die große Zahl frischer Truppen, die ihm nachgeschickt wurden, läßt keinen Zweifel übrig, daß die Insurgenten sehr stark seyn, und sich verzweifelt vertheidigen müssen. Der Pascha von Scutari ist vogelfrei erklärt worden. Dessen ungeachtet findet er großen Anhang, und genießt das Vertrauen der Insurgenten. Er hat einen Aufruf an alle Janitscharen erlassen, der durch Vertraute im ganzen Reiche verbreitet wird, und auch nach Asien gebracht wurde, wo er von den dortigen Anführern mit Enthusiasmus aufgenommen ward, und viele alte Janitscharen herbeilockte, die seit der Vernichtung ihrer Korps sich verborgen hielten. Der Aufruf des Pascha's von Scutari macht die Verzweiflung des Sultans aus, und an seiner Unterdrückung wird mit aller Strenge gearbeitet, was aber, da er bereits bekannt geworden, wohl schwerlich ganz gelingen wird. Inzwischen sind mehrere Individuen zur Strafe gezogen worden, die im Verdachte stehen, zur Verbreitung jener Proklamation beigetragen zu haben. Zu diesen gehört der Kommandant der Schloßer des Bosphorus. Er ist seines Postens entsetzt, und auf ein Kriegsschiff gebracht worden, wo er als Matrose dienen soll; sein Nachfolger ist ein Offizier aus dem Gefolge des Großherrn. — Die russische Armee wird bald das türkische Gebiet gänzlich verlassen haben, alle Festungen am schwarzen Meere werden jetzt von ihr geräumt; doch wird dabei die Vorsicht gebraucht, die Festungswerke zu demoliren; so ist Warna geschleift, und der Hafen auf der einen Seite verschüttet

worden. — Die Wahl der Hospodare beschäftigt in diesem Augenblicke die Pforte und den russischen Hof. Mehrere Bojaren haben sich mit dem Hrn. von Minciaki nach Petersburg begeben, um die Liste der Kandidaten dem Kaiser vorzulegen. Später werden sie hierher kommen.

V e r s c h i e d e n e s.

Der röhliche Sand, der vor einiger Zeit ganz Italien überzogen hat, kam (wie auf Sizilien auch 1807 und 1813 sich ereignet hatte) aus Afrika, und man hört, daß durch einen Orkan mit Windhosen in der Sahara um die Mitte Mai's eine ganze Karawane vom Sande verschlungen wurde.

Karlsruhe, den 1. Aug. Die Pariser Zeitungen, sowohl die ministeriellen als auch die Oppositionsblätter, sind heute abermals ausgeblieben. Wir erhielten jedoch den Messenger des Chambres vom 28. Juli auf außerordentlichem Wege.

Frankfurt am Main, den 29. Juli.

Cours der Groß. Bad. Staatspapiere.

50 fl. Vott. Loose bei S. Haber sen. und Goll u.

Söhne 1820 83%

D i e n s t n a c h r i c h t e n.

Durch das am 19. April d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Roginger ist die Pfarrei Scherzingen (Landamts Freiburg) mit einem in Geld, und Naturalsummen bestehenden Einkommen von 500 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese den östreichischen Konkursgesetzen unterliegende Pfarrfründe haben sich nach Verordnung vom J. 1810 (Regierungsblatt Nr. 38) insbesondere Art. 4 zu benehmen.

Auszug aus den Karlsruher Witterungs- Beobachtungen.

31. Juli	Barometer	Therm.	Hygr.	Wind.
M. 6 $\frac{1}{4}$	27 $\frac{3}{4}$. 11,4 L.	17,5 G.	50 G.	D.
N. 2	27 $\frac{3}{4}$. 11,1 L.	21,2 G.	47 G.	D.
N. 7	27 $\frac{3}{4}$. 11,2 L.	18,2 G.	49 G.	D.

Ziemlich heiter — trüb Gewitterregen.

Psychrometrische Differenzen: 4.0 Gr. - 5.0 Gr. - 2.9 Gr.

Karlsruhe. [Anzeige] Von neuen Häringen sind frische Zufuhren angekommen und zu billigen Preisen zu haben bei
Jakob Giani.